

Satzung der SISTERS - für den Ausstieg aus der Prostitution! e.V.

Präambel

Der Verein SISTERS hat das Ziel, Frauen beim Ausstieg aus der Prostitution zu unterstützen und Prostitution als schweren Verstoß gegen die Menschenwürde und die Menschenrechte zu ächten. Fernziel ist eine Welt ohne Prostitution. Nahziel ist eine angemessene Gesetzgebung, die Frauen in der Prostitution nicht ausgrenzt, sondern integriert und den Frauenkauf verbietet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen ***SISTERS - für den Ausstieg aus der Prostitution! e.V.***
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein **SISTERS e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Die mildtätigen Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- umfassende Unterstützung und Betreuung ausstiegswilliger Prostituerter vorwiegend aus Osteuropa durch:
 - Hilfe bei der Suche nach einem alternativen Wohnplatz,
 - Hilfe bei der Suche nach geregelter Arbeit,
 - Linderung der durch die Prostitution entstandenen seelischen Not,
 - Hilfe im Krankheitsfall.

Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern geschieht insbesondere durch:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die strukturellen und ökonomischen Gegebenheiten von Prostitution und Menschenhandel sowie über die psychologische und physische Gewalt, die dem System Prostitution inhärent sind.
- Übernahme von persönlichen Patenschaften für ausstiegswillige Prostituierte.

Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schulung der Prostituierten zur Vermeidung sexuell übertragbarer Krankheiten,
- Hilfe im Krankheitsfall.

Die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung eines Leitfadens zum Ausstieg aus der Prostitution für Ausstiegshelferinnen,
- Ausbildung der ehrenamtlichen Ausstiegshelferinnen (Patinnen),
- Fortbildungsveranstaltungen für mit dem Problem befasste Organisationen,
- Mitarbeit bei Lehrplänen für Schulen etc. zur Aufklärung über Prostitution,
- Veranstaltungen zum Thema sexueller Missbrauch und Prostitution.

- (3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege mildtätiger Zwecke, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, und der Förderung der Volks- und Berufsbildung vornehmen. Es wird dabei insbesondere die Arbeit der Hilfseinrichtungen unterstützt, die Prostitution als Gewalt gegen Frauen erkennen und sich deshalb gegen Prostitution und für die Prostituierten engagieren.

Die Förderung der vorgenannten Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für den Verein ehrenamtlich tätige Vereins- und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz in Form konkreten Auslegungersatzes. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie wird mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Bei einer Ablehnung hat der/die AntragstellerIn das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet..
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (8) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über für den Verein wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Anschriften- und E-Mail-Adressänderungen;
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
- (9) Als Mitglied kann man entweder im Verein aktiv ehrenamtlich mitwirken oder als Fördermitglied den Verein ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden unterstützen.

§ 5 Beiträge

Im Gründungsjahr und solange kein abweichender Beschluss der Mitgliederversammlung hierüber ergeht, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag mindestens 20,00 Euro – nach oben ist keine Grenze gesetzt. Er ist von den Gründungsmitgliedern bei Gründung des Vereins zu entrichten, von den übrigen Mitgliedern nach deren Aufnahme. Im Übrigen zahlen Mitglieder Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind für aktive Mitglieder und Fördermitglieder gleich. Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich ihrer Beitragszahlungsverpflichtung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Regelmäßige

Mitgliedsbeiträge sind vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung jeweils zum 15. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Auch die Beitragshöhe kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden. Endet eine Vereinsmitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine Rückvergütung des Mitgliedsbeitrags, auch nicht anteilig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann zudem eine(n) besondere(n) Vertreter(in) bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung in Textform von mindestens 10% sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§126b BGB) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per Post zur Mitgliederversammlung eingeladen. Änderungswünsche oder Aufnahme neuer Punkte in die Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Eine/ein ProtokollantIn ist zu Beginn von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere nachfolgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung von Rechnungsprüfern;
 - d) Entgegennahme des Berichts über die jährliche Rechnungslegung, sowie deren Genehmigung;
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - h) Aufnahme und Gewährung von mittel- und langfristigen Darlehen und Krediten,
 - i) Beschlussgegenstände, die ihr nach dieser Satzung im Übrigen übertragen sind;
 - j) Beschlussgegenstände, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Beschlüsse über Satzungs- und Vereinszweckänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine vom Registergericht oder einer Behörde geforderte Satzungsänderung kann vom Vorstand selbsttätig vorgenommen werden. Anträge auf Änderungen der Satzung und/oder des Vereinszwecks sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.
- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies auf Antrag eines Mitglieds beschließt. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Durchführung einer Wahl aus der Mitte der Versammlung einen Wahlleiter. Im Übrigen gilt für Wahlen Abs. 6 entsprechend.
- (9) Über den Hergang, die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungs- und Wahlergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung der Mitgliederversammlung aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Besteht er aus drei Mitgliedern, dann sind dieses in Funktion
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die/der KassiererIn.Weitere gewählte Mitglieder des Vorstands sind Beisitzer, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit der Wahl des entsprechenden Vorstandsmitglieds eine weitere Funktionszuweisung verbindet, wie z.B. die Funktion eines Schriftführers, etc.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt stets solange im Amt, bis ein(e) Nachfolger(in) gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Sind alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden, so kann eine Beschlussfassung auch in jeder anderen Form, z.B. telefonisch, per E-Mail, Telefax oder SMS erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die Vorschriften über die Erstellung einer Niederschrift entsprechend. Zulässig ist auch eine Abstimmung, die teilweise in einer Versammlung und teilweise in schriftlicher

oder sonstiger fernkommunikativer Weise durchgeführt wird, sofern alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren im Einzelfall einverstanden sind. Das Einverständnis wird bei Stimmabgabe unterstellt, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich bei der Stimmabgabe erklärt wird.

- (4) Zu Vorstandssitzungen lädt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die Versammlungsleitung obliegt denselben Personen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Über den Hergang jeder Vorstandssitzung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das sämtlichen Vorstandsmitgliedern in Textform zuzuleiten ist.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der KassiererIn sind stets einzelvertretungsberechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder haben Gesamtvertretungsbefugnis zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand nimmt für den Verein auch die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

§ 9 BesondereR VertreterIn

Der Vorstand kann eine(n) angestellte(n) MitarbeiterIn insbesondere eine(n) GeschäftsführerIn zur besonderen VertreterIn gemäß § 30 BGB für gesondert zu bestimmende Geschäfte und Aufgabenbereiche bestellen. Der konkrete Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht sind bei der Bestellung im Einzelnen festzulegen.

§ 10 Finanzierung, Rechnungslegung, Buchführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verein erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel insbesondere durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Zuwendungen staatlicher Stellen,
 - Spenden.
- (2) Der Verein lässt seine Rechnungslegung und Buchführung von mindestens einer/einem RechnungsprüferIn überprüfen, die/der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen ist. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die/Der RechnungsprüferIn darf nicht Mitglied des Vorstands und nicht MitarbeiterIn des Vereins sein. Sie/er

hat einen schriftlichen Prüfbericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Finanz- und Lohnbuchführung des Vereins und die Erstellung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls von Steuererklärungen einer/einem SteuerberaterIn zu übertragen, die/der ihre/seine Leistungen entgeltlich für den Verein erbringt. Ist dies erfolgt, entfällt die nach Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung zur Rechnungsprüfung und zur Wahl eines Rechnungsprüfers durch die Mitgliederversammlung. Stellt sich erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres heraus, dass hierfür doch eine Rechnungsprüfung erforderlich ist, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine/ein RechnungsprüferIn zumindest für diese Aufgabe zu wählen.

§ 11 Haftung der Organmitglieder und VertreterInnen

Die Haftung der Vorstandsmitglieder, eines besonderen Vertreters oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt unabhängig von der Höhe einer eventuellen Vergütung, die solche Personen vom Verein beziehen. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOLWODI e.V., Propsteistr. 2, 56154 Boppard-Hirzenach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung des Mitgliedes, Versicherungen gegen Unfall oder gegenüber Dritten ist Sache eines jeden einzelnen Vereinsmitgliedes. Der Verein schließt eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung für Vereinsaktivitäten ab.

Köln, 13. Mai 2015